



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

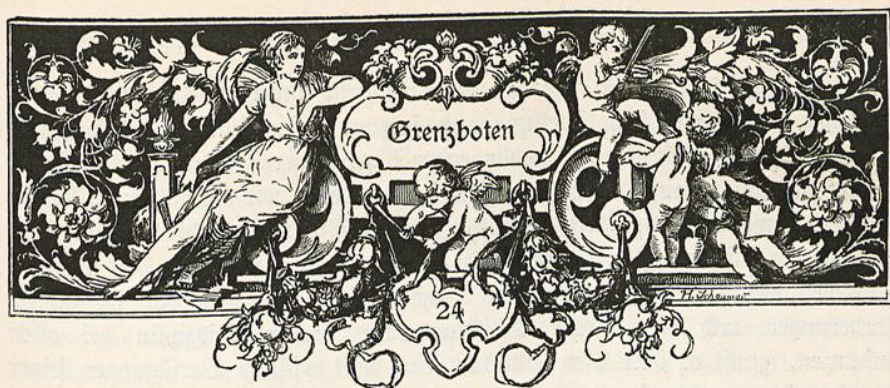
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die oberste Heeresleitung in Frankreich

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die oberste Heeresleitung in Frankreich



iner der größten Nachteile der republikanischen Staatsform ist unstreitig der, daß die höchste Kommandogewalt über das Heer nicht in den Händen des Staatsoberhauptes ruht, wie es bei den Monarchien der Fall ist, wo der Kaiser oder der König der oberste Kriegsherr ist, und die Armee ihrem Landesherren Treue und Gehorsam in Kriegs- und Friedenszeiten zuschwört. Als Chef der Armee fungiert in der Republik zumeist der Kriegsminister, der als Mitglied des Staatsministeriums natürlich auch dessen politische Haltung annehmen muß und auf seinem Posten steht und fällt, je nachdem der parlamentarischen Mehrheit die Regierungsform zusagt oder mißliebig ist. Und wenn nun, wie in Frankreich, sich ein solcher Wechsel der verantwortlichen Minister häufig wiederholt, und demgemäß der Heeresoberbefehl fortdauernd von einer Hand in die andre übergeht, mithin Armee und Politik gleichsam ein untrennbares Ganzes sind, dann ist es wohl nur zu begreiflich, daß hier von einer gedeihlichen, gesunden Organisation des Heerwesens, von einem gleichmäßigen Fortschritt in der Ausbildung, von ernstem kameradschaftlichem Sinn und hoher Begeisterung für den soldatischen Beruf nicht in genügendem Maße die Rede sein kann. Wenn dem nicht so wäre, wenn unsre Auffassung irrig sein sollte, wie anders sollten wir uns sonst die vielen betäubenden Vorgänge erklären, in die das französische Heer durch politische Machinationen aller Art mithineingedrängt worden ist, und die schon oftmals die Grundfesten militärischer Disziplin ganz bedeutend ins Wanken gebracht haben? Man denke nur an die Boulangeraffäre, an den Dreyfusprozeß, an die in der Armee verbreiteten Intrigen der Patriotenliga, an alle die Machinationen der Klerikalen und last not least an die unwürdigen Angebereien einer Clique von Offizieren und Politikern, denen auch seinerzeit der Kriegsminister General André und sein Anhang zum Opfer gefallen sind, und die noch bis in die jüngsten Tage hinein mit dem Zwischenfall der Generale Brugère und Percin ihr trauriges Spiel fortgeführt haben.

In Frankreich bringt eben jeder Kriegsminister von vornherein eine gewisse Anzahl begeisterter Anhänger, Freunde und Gönner sozusagen mit ins Geschäft.

Und da er sich sagen muß, daß sein Amt vielleicht nur von sehr kurzer Dauer sein wird, so nutzt er seine Stellung aus, solange er die Macht in Händen hat, und er sich der Gunst der ihm anhängenden Partei erfreut. Das wirkt natürlich um so nachteiliger auf den Heeresorganismus, wenn, wie es bisher so häufig der Fall gewesen ist, der Kriegsminister dem Zivilstande angehört. Ihm steht meist die politische Rolle, die er spielt, obenan. Unbekannt mit den internen Wünschen der unter ihm stehenden Armee, nicht eingeweiht in die hohen Forderungen und die ernstesten Pflichten einer straffen Disziplin bei allen Instanzen, greift er bald hier bald dort ein, hebt wichtige Verfügungen seiner Amtsvorgänger auf, ruft neue ins Leben, die ihm politische Freunde anempfohlen haben, und bleibt auf diese Weise ohne Verständnis dafür, daß die Kriegstüchtigkeit des Heeres hinter ihm langsam abbröckelt und merklichen Schaden nimmt.

Man täte aber der französischen Republik Unrecht, wenn man in dieser kurzen Charakteristik ihrer Heereshierarchie auszusprechen versäumte, daß sie sich selbst der bedenklichen Wege nicht bewußt wäre, die sie in dieser Hinsicht eingeschlagen hat. Möglich ist, daß vielen erst die Augen geöffnet worden sind, als sich durch die verfahrene Politik des Ministers Delcassé die Beziehungen zu Deutschland in gefährdender Weise zugespitzt hatten, und die Möglichkeit eines Krieges in bedenkliche Nähe gerückt war. Tatsache ist aber jedenfalls, daß jetzt viele angesehenen Männer in Frankreich, und zwar nicht nur die höchsten Offiziere, sondern auch bewährte Staatsbeamte, kategorisch die Forderung aufgestellt haben, Heer und Politik müßten unbedingt voneinander getrennt werden, wenn anders nicht die Armee in einem künftigen Kriege schmachlich Schiffbruch leiden sollte. Zu diesem Behuf solle in Zukunft ein Zivilkriegsminister nur noch Verwaltungsbeamter sein, mit voller Verantwortlichkeit für diesen Teil seines Ressorts vor dem Parlament und absetzbar, je nachdem das Gesamtministerium aus politischen Gründen seinen Platz räumen müsse. An der Spitze der Armee solle jedoch ein General stehen, der mit politischen Dingen absolut nichts zu tun haben dürfe, der den Oberbefehl für den Kriegsfall zu übernehmen habe und aus diesem Grunde auch über die Altersgrenze hinaus in Dienst zu behalten sei.

Damit kommen wir auf ein andres Kapitel und auf die noch schädlichern Einflüsse zu sprechen, die nach den augenblicklichen republikanischen Einrichtungen die Politik für den Fall einer Mobilmachung auf die Armee nehmen kann. Wäre es zum Beispiel unter dem jetzigen Kriegsminister zum Kriege mit Deutschland gekommen, was würde geschehn sein? M. Etienne wäre natürlich nicht mit ins Feld gerückt, wohl aber würden er und sein Anhang hinter den Kulissen ihre verhängnisvolle Führerrolle gespielt und je nach dem Gang der Ereignisse den von der Regierung ad hoc ernannten Oberfeldherrn der Operationsarmee durch allerhand Maßnahmen beeinflusst, kontrolliert und gar korrigiert haben. Denn so liegen heute in der Tat die Dinge in Frankreich, daß im Kriegsfall aus politischen Rücksichten der verantwortliche Kriegsminister und eigentliche Chef der Armee zuhause bleibt, während das Feldheer einem vom Kriegsminister abhängigen General unterstellt wird, dem der zeitweilige Chef des Generalstabs der Armee als Stabschef beigegeben ist. Mit welchen Gefühlen so ein unselbständiger General ins Feld ziehn wird, kann man sich leicht vorstellen, zumal

da er mit ziemlicher Sicherheit damit rechnen kann, daß, wenn ihm die Erfolge versagt bleiben, er nach bekannten Mustern als „Verräter“ gilt, während ihm, wenn er als siegreicher Feldherr heimkehrt, das „Diktator“-Gespenst vor Augen steht, das das republikanische Regime mit Vorliebe in den grellsten Farben an die Wand zu malen weiß. Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß aus allen diesen Gründen der General Brugère, der zurzeit noch als Generalissimus der französischen Nordostarmee für den Fall eines Krieges ausersehen ist, sich zur Übernahme des Kommandos nur dann bereit erklärt hatte, wenn ihm völlige Unabhängigkeit von dem „Kriegsrat“ und seinen politischen Anhängern in Paris zugesichert werden würde. Es ist aber sehr fraglich, ob sich ein solches Versprechen, auch wenn es gegeben worden wäre, nach den republikanischen Auffassungen vom „obersten Kriegsherrn“ hätte erfüllen lassen. Diese Anschauungen sind es aber auch, die noch nach einer dritten Richtung einen höchst nachteiligen Einfluß ausüben und gerade in diesen Tagen Gegenstand der lebhaftesten Diskussion in der französischen Presse gewesen sind. Im Eclair hatte nämlich der bekannte Journalist M. Sulet bei der Erörterung der Frage über den obersten Kriegsherrn in Frankreich ausgeführt, daß nach dem Artikel 21 Abschnitt 3 über die Organisation der Armee der Kriegsminister wohl berechtigt sei, unter Umständen die Mobilmachung der Armee anzuordnen, mit andern Worten: aus eigener Machtbefugnis auch den Krieg zu erklären. Gegen diese Ansicht wandte sich einer der höchsten und angesehensten französischen Offiziere, der General Langlois, und erklärte, daß durch diese Auslegung des Gesetzes die öffentliche Meinung nur irreführt werde, da dem Kriegsminister ausdrücklich nur das Recht zustehe, die Mobilmachungsorder an die Armeekorps und die Behörden weiterzugeben (transmettre), während das Parlament einzig und allein über Krieg und Frieden zu entscheiden habe. Es sei nicht zu leugnen, so fährt Langlois fort, daß aus diesem fundamentalen Unterschiede zwischen den Einrichtungen der Monarchie und der Republik hier insofern ein nicht unbedeutender Nachteil entstehen könne, als die deutsche Armee den Mobilmachungsbefehl um vierundzwanzig Stunden früher erhalten werde als die französische. Dieser Vorsprung genüge, die ersten deutschen Truppen über die Grenze zu führen und durch sie Störungen in der Versammlung der Reserven und in der Pferdeaushebung zu veranlassen. General Langlois fordert dann dringend, daß, da nun einmal diese hierarchische Ordnung in unabänderlicher Form festliege, wenn auch vielleicht zum Schaden des Heeres in ernster Stunde, unter allen Umständen die oberste Heeresleitung für den Krieg schon im Frieden in festen Händen sein und samt Generalstab und Adjutantur so organisiert sein müsse, daß der Übergang in das mobile Verhältnis ohne jede Verzögerung vor sich gehn könne.

Ob sich aber alle diese Wünsche und Vorschläge hoher Generale und angesehenen Republikaner auf einmal werden in das Praktische übersetzen lassen, das steht freilich dahin und kann bei den vielfach wechselnden politischen Bestrebungen jedenfalls nicht mit Bestimmtheit erwartet werden. Immerhin hat doch aber die Republik auf diesem wichtigen militärischen Gebiete insofern einen großen Fortschritt gemacht, als sie durch den jüngst geschaffnen obersten Rat der Nationalverteidigung den Beweis erbracht hat, daß ihr Kluge und ihre Auf-

merksamkeit auf die großen Aufgaben der Armee und ihrer Führer gerichtet sind. Diese Einrichtung eines obersten Rates der Nationalverteidigung in Frankreich, der erst jetzt durch die Bekanntgabe näherer Bestimmungen eine große Bedeutung in vollem Umfange hat erkennen lassen, verdient auch bei uns beachtet und kritisch beurteilt zu werden. Allein schon deshalb, weil an diese wichtige militärische Neuorganisation vielerlei Kommentare geknüpft worden sind, die wir nicht für zutreffend halten können.

In der Hauptsache ist gegenüber unrichtigen Auslegungen ein großes Gewicht darauf zu legen, daß der „oberste Rat“ nicht etwa ein neu geschaffenes oder gar selbständiges Machtmittel neben der höchsten Staatsgewalt ist. Vielmehr soll die neue Körperschaft zunächst nur ein technischer Beirat (*conseil technique*) sein, dem gegenüber die Regierung wie bisher ihre volle Verantwortlichkeit beibehält und entweder seinen Vorschlägen, die Zustimmung des Parlaments vorausgesetzt, beipflichtet oder sie ablehnen kann. Aus diesem Grunde nehmen auch der Präsident der Republik und der Ministerpräsident, die beide als Vorsitzender und als dessen Stellvertreter Mitglieder des „obersten Rates“ sind, niemals an einer Abstimmung teil, denn sie würden sonst gegenüber dem Ministerrat durch ihr schon abgegebenes Votum gebunden sein, und die Verfassung würde damit verletzt werden. Aber auch nur als koordinierter Beirat ist die Einrichtung des obersten Rates der Nationalverteidigung seiner Zusammensetzung und seiner nähern Bestimmung nach von eminenter Bedeutung für die Republik, und in dem ihm gesteckten Ziele, „alle seine Arbeiten und Beratungen lediglich auf die Stärkung der Landesverteidigung zu richten“, können Aufgaben großen Stils in einer Weise gelöst werden, wie es bisher ein Ding der Unmöglichkeit war. Denn nachdem durch das Gesetz vom 7. Juli 1900 sämtliche Marinetruppen dem Ressort des Kriegsministeriums überwiesen worden waren, mußte insbesondere für den Fall einer schleunigen Mobilmachung die überaus mißliche Lage eintreten, daß der Kriegsminister allein über sämtliche Landstreitkräfte die Verfügung hatte, und der Marineminister nur über die Flotte befehligen konnte, während die Sorge für die Küstenverteidigung vollständig in der Luft schwebte, und sich niemand um die notwendigsten Anordnungen kümmern wollte. Nicht minder bedenklich war es unter den obwaltenden Verhältnissen für den Fall eines Krieges um die Kolonien bestellt. Hier kreuzten und beengten sich drei Ressorts, da der Kolonialminister allein verantwortlich für den Schutz der Kolonien war, der Kriegsminister die dazu notwendigen Truppen bereitstellen sollte, und der Marineminister die Transportschiffe herzugeben und für die Offenhaltung der Seewege mit Hilfe der Kriegsflotte Sorge zu tragen hatte. Kurzum, die vitalsten Interessen der Landesverteidigung, die vielen großen Fragen, die im Ernstfall nur von einer Stelle aus ihre gedeihliche Lösung finden können, lagen bis jetzt in der Hand von drei Ministerien, sodaß Abhilfe nur ein zwingendes Gebot der Selbsterhaltung war. Wie das im einzelnen geschehen soll, das sagen die Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz, indem sie zunächst aussprechen, daß es dem Ermessen (*facultativement*) der Minister des Krieges, der Marine und der Kolonien überlassen sein soll, welche allgemeinen

Fragen sie vor das Forum des obersten Rats der Nationalverteidigung bringen wollen. Pflichtgemäß (obligatoirement) müssen die drei Ministerien dagegen alle die Angelegenheiten zur Durchberatung dem obersten Rat übergeben, die in der Gesamtheit oder nur in einzelnen Punkten in eins der Ressorts ihrer Kollegen hinübergreifen, und die gemeinschaftlich geklärt werden müssen, wenn anders nicht Konflikte und darüber hinaus Gefahren für die Landesinteressen entstehen sollen. Zu solchen gemeinsamen Angelegenheiten sind unter andern der Küstenschutz, die Verteidigung der Kolonien oder auch die Verwendung der Kolonialtruppen in einem europäischen Kriege zu zählen. Endlich hat sich der oberste Rat auch noch mit allen den Fragen von Wichtigkeit zu befassen, die ihm vom obersten Kriegsrat, vom obersten Marinerat und vom Ausschusskomitee für die Verteidigung der Kolonien vorgelegt werden, wobei er unter Umständen auch als Schiedsgericht fungieren kann durch Erteilung allgemeiner Direktiven, die die strittigen Punkte aus der Welt schaffen sollen. Diesen großen und vielseitigen Aufgaben entsprechend ist die Zusammensetzung des obersten Rats der Nationalverteidigung natürlich sehr zahlreich und ausgesucht. Hervorzuheben ist dazu, daß außer dem schon erwähnten Staatsoberhaupt, dem Ministerpräsidenten und den drei Ressortministern, den Vizepäsidenten des obersten Kriegs- und Marinerats, den Chefs des Generalstabs der Armee und der Marine, als ständigen Mitgliedern des Rats, die für den Kriegsfall als Armeeführer oder Geschwaderchefs designierten Generale und Admirale allen wichtigen Beratungen der neuen Körperschaft bewohnen dürfen.

Nun ist vielfach, auch in der französischen Presse, die Behauptung aufgestellt worden, der „oberste Rat“ werde bei seiner umfassenden Tätigkeit auch die Stellung des Generalissimus der Armee, der ja vielen Republikanern schon längst ein Dorn im Auge ist, wenigstens in Friedenszeiten, unnötig machen oder sie zum mindesten wesentlich einschränken. Das ist aber ganz und gar nicht der Fall. Im Gegenteil verlautet, daß dieser Posten nicht nur mit allen Funktionen beibehalten, sondern noch dazu schon im Frieden mit Generalstab und Adjutantur so organisiert werden wird, daß der Übergang in das mobile Verhältnis ohne jede Verzögerung vor sich gehn kann.

Ob der augenblickliche Generalissimus, General Brugère, für den Fall der Annahme einer darauf zielenden besondern Gesetzesvorlage über die Altersgrenze hinaus, die er im Juni d. J. erreicht, in seinem Amte beibehalten werden wird, darüber gehn die Ansichten noch immer auseinander. Trotz allen Verdiensten, die sich Brugère ganz unstreitig, besonders um die höhere Truppenführung in Frankreich, erworben hat, stehn ihm viele Neider gegenüber, und auch sein Verhalten bei dem bekannten Rencontre mit dem General Percin hat ihm in republikanischen Kreisen manchen Gegner geschaffen. Anfänglich wurde General Hagron, Mitglied des obersten Kriegsrats, als alleiniger Kandidat für den Posten des zukünftigen Generalissimus genannt. Neuerdings ist ihm aber ein sehr ernster Rivale in der Person des Generals Michals entstanden, der sich als kommandierender General des zwanzigsten Armeekorps besonders hervorgetan hat und als Armeeführer gerühmt wird. Dem Generalissimus dürfte General Brun, der jetzige Chef des Generalstabs der Armee, als Stabschef zur Seite stehn, und fünf Armeeeinspektore

würden die Führung der im Mobilmachungsfalle zu formierenden fünf Armeen zu übernehmen haben.

Auf alle diese Festsetzungen wird die Machtsphäre des obersten Rates der Nationalverteidigung nicht ausgedehnt werden, vielmehr bleiben sie nach wie vor dem Kriegsminister und dem Ministerrate vorbehalten.

Auch auf die Institutionen des obersten Kriegsrats und des obersten Marine-rats hat der neugeschaffne Rat der Nationalverteidigung keinerlei beschränkenden Einfluß, wie vielfach unrichtig auch in der französischen Presse behauptet worden ist, um diese neue militärische Einrichtung, die vielen nicht zusagte, von vornherein in Mißkredit zu bringen. Das mußte auch schon deshalb ganz unglaublich erscheinen, weil sich diese beiden Organisationen eines hohen Ansehens in allen republikanischen Kreisen erfreuen, und weil sie anerkanntermaßen gleichsam die Fundamente bilden, auf denen alle großen militärischen Fragen in gemeinsamer Beratung festgelegt und verarbeitet werden. Es erscheint darum der Vollständigkeit halber notwendig, auch noch auf diese beiden wichtigen Faktoren, die von der obersten Heeresleitung, besonders für den Kriegsfall, unzertrennlich sind, mit einigen Worten einzugehen.

Die Organisation des obersten Kriegsrats beruht auf dem Dekret vom Jahre 1888, zu dem aber im Laufe der Zeit mehrfach Ergänzungen und Abänderungen verfügt worden sind. Es hatte sich hierbei hauptsächlich um die Frage gehandelt, ob die dem obersten Kriegsrat angehörenden Mitglieder außerdem noch die Stellung eines kommandierenden Generals oder eines Gouverneurs von Paris und Lyon bekleiden, oder ob sie nur zur Verfügung des Kriegsministers in Paris verbleiben sollten. Der ersten Ansicht war der Kriegsminister Gallifet gewesen, der die Mitglieder des obersten Kriegsrats, vor allem die als Armeeführer im Kriegsfall bestimmten Generale in dauernder Berührung mit den Truppen erhalten wollte und deshalb zu kommandierenden Generalen eines der Armeekorps befördern ließ, die im Kriegsfall zu der ihnen unterstellten Armee gehörten. In Paris seien die Generale ohne genügende Beschäftigung.

Der alsdann folgende Kriegsminister, General André, war anderer Meinung und hob die Bestimmung seines Amtsvorgängers wieder auf, indem er die Tätigkeit der Armeeführer in Paris, insbesondere die Vorbereitung für ihre zukünftige Stellung im Kriege für so wichtig hielt, daß sich seiner Meinung nach die Aufgaben eines kommandierenden Generals nicht damit verbinden ließen. Diese Auffassung ist auch bis zur Stunde noch beibehalten worden, sodaß heute alle Mitglieder des obersten Kriegsrats in Paris sind, und keiner von ihnen mehr die Stellung eines kommandierenden Generals bekleidet.

Als die Aufgabe des Kriegsrats wird die Prüfung aller sich auf die Vorbereitung für den Krieg beziehenden Fragen bezeichnet. Der Kriegsminister ist verpflichtet, ihn zu Rate zu ziehen, wenn es sich um wichtige Mobilmachungsbestimmungen, um den Aufmarsch des Heeres, um den Bau strategischer Bahnlagen, um die allgemeine Organisation und die Ausbildung der Armee, um die Einführung neuer Kriegsmittel, um den Bau oder um die Aufhebung von Festungen und um die Küstenverteidigung handelt. Die Versammlung des obersten Kriegsrats erfolgt nach Bedarf, mindestens aber am ersten Montag in jedem Monat.

Die oberste Kontrolle über die Ausbildung des Heeres bringt die Mitglieder des conseil supérieur natürlich oftmals in die engste Berührung mit der Armee. Und erst aus jüngster Zeit ist uns durch die Inspektionsreisen der Generale Négrier, Brugère und Michal an der Ostgrenze Frankreichs bekannt geworden, mit welcher Gewissenhaftigkeit sie sich der ihnen erteilten Aufträge erledigen, und wie sie die Schlagfertigkeit der ihnen unterstellten Truppen zu heben bemüht sind. Auch zur Leitung der großen Armeemanöver werden die Generale des obersten Kriegsrats berufen, und es ist unstrittig das Verdienst des Generals André aus der Zeit, wo er den Ministerposten bekleidete, daß er auf die Notwendigkeit hingewiesen und es durchgesetzt hat, daß den Führern von Armeen während der Friedensmanöver die Korps unterstellt werden, die auch im Kriegsfall ihrem Befehlsbereich zugeteilt werden sollen. Dadurch gewinnen Führer und Truppe Fühlung miteinander, sie lernen sich genauer kennen und betrachten sich als zusammengehörend, wenn es gilt, in ernstester Stunde große Aufgaben zu erfüllen.

Auch für uns ist der oberste Kriegsrat in Frankreich nicht ohne Interesse, da wir aus seiner Zusammensetzung die zukünftigen, an den entscheidenden Stellen stehenden Führer kennen lernen.

Außer dem Kriegsminister und dem Chef des Generalstabs der Armee, General Brun, gehören ihm zurzeit die Generale Brugère, Michal, Mezinger, Desfrier, Duchesne, de Négrier, Boyron, Hagron, Donop und Pendezec an. Von diesen bekleidet Brugère die Stelle eines Vizepräsidenten und ist damit zugleich als Oberbefehlshaber des gegen Deutschland bestimmten Heeres bestimmt, während General Mezinger als Führer der aus dem vierzehnten und dem fünfzehnten Armeekorps gebildeten Alpenarmee bezeichnet wird. Boyron vertritt die Kolonialtruppen, und aus den übrigen Mitgliedern werden die unter Brugère in Tätigkeit tretenden Armeeführer entnommen.

Was endlich den obersten Marinerat anlangt, so entspricht er im allgemeinen dem obersten Kriegsrat. Der Marinerat ist 1889 geschaffen worden und umfaßte ursprünglich die Marinepräfecten (die Befehlshaber der fünf großen Bezirke, in die die Küste Frankreichs, entsprechend den fünf großen Kriegshäfen, für die Zwecke der Verteidigung eingeteilt ist) und die Geschwaderchefs. Allmählich wurde die Zahl der zugehörenden Vizeadmirale aber bedeutend vergrößert, sodaß der Marineminister de Lanessan im Jahre 1900 die Zahl der Mitglieder verringerte und die bis jetzt bestehende Organisation des Marinerats schuf. Danach gehörten dieser Behörde außer dem Marineminister als Präsidenten und dem Chef des Admiralsstabs nur drei Vizeadmirale an, die entweder Geschwaderchef oder Marinepräfect oder Chef des Admiralsstabs gewesen sein mußten. Der gegenwärtige Minister Thomson hat nun aber wieder die Zahl der Mitglieder erhöht. Er ist der Ansicht, daß man die Stimmen aller mit dem Kommando über die großen Kriegshäfen und mit der Leitung der Kriegsvorbereitungen betrauten Offiziere, also sämtlicher fünf Marinepräfecten, hören müsse, und daß auch den Chefs der beiden Geschwader in den heimischen Gewässern (des Nord- und des Mittelmeergeschwaders) Gelegenheit zu geben sei, ihre Ansichten über die Organisation und die Verwendung dieser Geschwader zu äußern.

Diese sieben Admirale vertreten somit, abgesehen von ihrer allgemeinen Dienst- erfahrung, hauptsächlich die Praxis.

Außerdem wurden aber vom Marineminister vier weitere, in Paris wohn- hafte Mitglieder, zwei Vize- und zwei Konteradmirale, ernannt, die sich mehr mit der allgemeinen Verwaltung der Marine und mit der Vorbereitung der Prüfung der einzelnen Fragen beschäftigen. Ferner sollen die Abteilungschefs im Marineministerium an den Beratungen teilnehmen.

Nach wie vor ist der Marineminister Präsident des Marinerats, dem auch der Chef des Admiralstabs angehört. Der Marinerat zählt somit zwölf Mitglieder.

Die Geschäftsordnung des obersten Marinerats ist folgende: Er hat zu beraten über die Zusammensetzung und die Verwendung der Seestreitkräfte, über die Bautätigkeit, die Küstenverteidigung, die Flottenstützpunkte und die Arsenale, schließlich über Ersatz und Ausbildung des Personals. Nach der Zusammen- setzung der Behörde kann eine Versammlung aller Mitglieder natürlich nur selten stattfinden. Aus den Mitgliedern des Rates wird darum eine ständige Kom- mission von drei Offizieren, einem Vizeadmiral und zwei Kontreadmiralen, ge- bildet, die sich in regelmäßigen Zeitabschnitten versammelt und die Fragen vor- zubereiten hat, die der Prüfung des gesamten Marinerats unterbreitet werden sollen. Außerdem werden noch einzelne bestimmte Angelegenheiten von ihr selbständig erledigt. Alle Beschlüsse, sowohl der ständigen Kommission wie auch des ganzen Marinerats, sind aber für den Marineminister nicht bindend. Der Marineminister kann die in Paris wohnhaften Mitglieder mit besondern Auf- trägen und zu Besichtigungen entsenden.

Zum erstenmal nach seiner Reorganisation hat der oberste Marinerat seine Tätigkeit Anfang März d. J. aufgenommen und bei dieser Gelegenheit genaue Kenntnis von dem Programm des Ministers Thomson über die Verteidigung der großen französischen Kriegshäfen und die Flottenverstärkung erhalten. Zu lebhaften Auseinandersetzungen ist es hierbei über die wichtigsten Fragen des Baues von Linienschiffen oder großen Panzerkreuzern gekommen. Die Ent- scheidungen aber, die gefallen sind, machen dem Minister alle Ehre, denn sie beweisen, daß er in wichtigen technischen Fragen nicht wie sein Amtsvorgänger einseitig an seiner vorgefaßten Meinung festhält, sondern dem Urteil sachver- ständiger, erfahrener Männer seine eigne Ansicht unterzuordnen weiß. Die französische Marine, die nach dem neuen Flottenbauprogramm um elf nach den Lehren und Erfahrungen aus dem russisch-japanischen Seekriege zu bauende Linienschiffe allmählich verstärkt werden soll, wird in seinen angesehensten Per- sönlichkeiten dem Minister für diesen Verzicht auf die Durchführung seiner Ideen um so mehr Dank wissen, als der Druck, der auf Thomson von den ver- schiedensten Seiten ausgeübt wurde, den Wünschen der jeune école nachzugeben und statt der Linienschiffe nur große Kreuzer zu bauen, gerade jetzt mit den verwegentsten Kunstgriffen begonnen hatte.

Zugleich mit den Reformen im obersten Marinerat ist eine Anzahl von andern beratenden und technischen Kommissionen, die dem Marineminister unter- stellt waren, jetzt zu einer einzigen technischen Kommission vereinigt worden.

Die einzelnen bisherigen Kommissionen, deren Geschäftsbereich nicht scharf genug gegeneinander abgegrenzt war, störten sich häufig in ihren Arbeiten. Die neue Kommission soll in allen rein technischen Fragen dem Minister zur Seite stehen und besteht aus drei Sektionen, von denen sich die erste mit den Hochseeschiffen, die zweite mit den Fahrzeugen der beweglichen Verteidigung (Torpedo- und Unterseebooten), die dritte mit dem gesamten Ausrüstungsmaterial beschäftigt.

Wir haben versucht, in diesen Zeilen ein möglichst erschöpfendes Bild von den maßgebenden Grundsätzen und den einschlägigen Organisationen zu geben, mit denen gegenwärtig die wichtigsten militärischen Fragen bei unsern westlichen Nachbarn geleitet werden. Können wir auch mit manchen dieser Prinzipien und Einrichtungen nicht übereinstimmen und uns besonders nicht mit den wechselnden Grundsätzen befreunden, nach denen die jedesmalige Wahl des politischen Kriegsministers erfolgt, so müssen wir doch anerkennen, daß die neuesten Reformen der obersten Heeresleitung in Frankreich einen entschiednen Fortschritt bedeuten, und daß deren Gesamtbild ein Faktor ist, den wir nicht geringschätzig bewerten dürfen.



## Nationale Fragen im westlichen Rußland

Von Eberhard Kraus

(Schluß)



Das stärkste und in seinem Sonderbewußtsein gefestigteste Volk im ganzen westlichen Rußland sind unstreitig die Polen, deren Zahl mit nahe an 8 Millionen eher zu niedrig als zu hoch angenommen wird. Das Polentum, das erst durch die Teilungen in geordnete Verhältnisse gekommen ist, hat unter der Fremdherrschaft, die ihm die schweren Pflichten der Landesverteidigung abnahm, einen solchen Kraftüberschuß entfaltet, daß es seit einigen Jahrzehnten nach allen Himmelsrichtungen vordringen und seine Ausläufer sogar nach dem altrussischen Kiew hinüberstrecken kann. Diese Expansionskraft danken die Polen ihrem dauernd nach der Peripherie abströmenden natürlichen Bevölkerungszuwachs (das Weichselgebiet ist der bevölkertste Teil Rußlands und auch den meisten preussischen Ostprovinzen an Menschenfülle weit überlegen), den ausgezeichneten Vorspanndiensten, die ihnen schon im kirchlichen Interesse die katholische Geistlichkeit leisten muß, und endlich den belebenden Einflüssen tatkräftiger und hochgebildeter deutscher Unternehmer. Niemals wäre es möglich gewesen, das Polentum für nationale Zwecke so einheitlich zu organisieren, wenn ein großer Teil der Werbung und der Geldbeschaffung nicht von Geistlichen geleistet würde, die durch keinerlei häusliche Sorgen von ihrer öffentlichen Wirksamkeit abgelenkt werden. Jetzt, wo auch die Uniaten (wohl über 100 000 Seelen, von denen sich schon gegen 30 000 wieder dem Katholizismus angeschlossen haben) der ungehemmten Be-